

**Beschwerde an die Datenschutzbehörde
(Auskunftsrecht, § 31 Abs. 1 DSG 2000)**

Stand: 1. Januar 2014

Beschwerdeführer:

Name:

Anschrift, Straße:

Anschrift, Postleitzahl, Ort:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Fax:

Fettgedruckte Angaben werden **unbedingt** benötigt. Nach dem Gesetz können Anbringen auf jede technisch mögliche Weise eingebracht werden, also nicht nur per Post sondern auch per Fax oder E-Mail. Jede Nachricht reist aber auf Gefahr des Senders, was bedeutet, dass Sie im Streitfall belegen müssen, dass die Nachricht den richtigen Empfänger erreicht hat. Die Datenschutzbehörde behält es sich aber vor, bei Anbringen ohne Unterschrift (betrifft insbesondere E-Mails ohne elektronische Signatur) bei Zweifel zur Klärung der Identität eine unterschriebene Bestätigung des Senders zu verlangen. Daher – sowie für Zwecke der Zustellung nachweispflichtiger Sendungen (RSa- und RSb-Briefe) – ist die Angabe einer Postadresse (kein Postfach!) notwendig. Andere Korrespondenz kann gerne auf elektronischem Wege erfolgen. Durch Gebrauch von E-Mail oder Fax stimmen Sie nach dem Gesetz auch dem Empfang von Nachrichten auf diesem Wege zu.

Bitte schicken Sie Ihre Eingabe nur einmal!

Bitte ☒ ankreuzen!

An die Datenschutzbehörde
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien
REPUBLIK ÖSTERREICH

- via Fax 53115 / 202690
- via E-Mail dsb@dsb.gv.at

Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Auskunft über eigene personenbezogene Daten gemäß § 26 DSG 2000 im

☐	Privaten Bereich (Beschwerdegegner ist z.B. Unternehmen, Privatperson, Verein, politische Partei)
☐	Öffentlichen Bereich (Beschwerdegegner ist z.B. eine Behörde, amtliche Dienststelle, Gemeinde, Kammer, gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft)

gegen den Auftraggeber (Beschwerdegegner):

Name (Firma):

Adresse:

DVR-Nr. (falls vergeben und
bekannt):

----- ab hier bitte eine der Beschwerdevarianten wählen -----

Variante A: Das Auskunftsbegehren wurde nicht beantwortet:

Das Auskunftsbegehren wurde gestellt:

☐	per Post mit eingeschriebenem Brief
☐	per Post mit gewöhnlichem Brief
☐	per einfacher E-Mail
☐	per E-Mail-Attachment (Scan mit Wiedergabe einer Unterschrift)
☐	per E-Mail mit sicherer elektronischer Signatur
☐	per Fax
☐	auf folgende sonstige Weise: _____

Ich habe das Auskunftsbegehren am _____ an den Auftraggeber geschickt. Bitte beachten Sie, dass eine Beschwerde wegen Verletzung des Auskunftsrechts kann erst erhoben werden, wenn nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (**8 Wochen ab Eingang beim Auftraggeber**) Auskunft erteilt wurde oder behauptet wird, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist. Ein an die Datenschutzbehörde an Stelle des Auftraggebers gerichtetes Auskunftersuchen ist ebenso unzulässig wie zwecklos.

War das Auskunftsbegehren auf bestimmte Datenanwendungen beschränkt?

☐	Ja, auf folgende: _____
☐	Nein

Welchen Identitätsnachweis haben Sie dem Auftraggeber erbracht?

☐	Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
☐	Sonstiger Identitätsnachweis, nämlich: _____

Hat der Auftraggeber um Ihre Mitwirkung ersucht oder bestimmte Auskünfte von Ihnen verlangt?

☐	Nein
☐	Ja, nämlich folgendes: _____

Variante B: das Auskunftsbegehren wurde beantwortet, ich halte die Auskunft aber für

☐	unvollständig
☐	unrichtig

Dafür führe ich folgende Gründe an:

.....

.....

.....

.....

.....

----- ab hier bitte wieder in jedem Fall ausfüllen -----

Als Beweismittel für mein Vorbringen schließe ich an:

☐	Kopie meines Auskunftsbegehrens
☐	Kopie des Aufgabescheins der Post
☐	Sonstige Korrespondenz mit dem Auftraggeber
☐	Kopie der erhaltenen Auskunft
☐	Sonstiges, nämlich: _____

Folgende weitere Beweismittel kann ich anführen:

☐	Meine Einvernahme als Partei
☐	Weitere Beweispersonen (Zeugen, bitte Namen und möglichst eine Adresse, an der die Person geladen werden kann, angeben): _____
☐	Sonstiges, nämlich: _____

Antrag an die Datenschutzbehörde:

Durch das Verhalten des Beschwerdegegners erachte ich mich in meinem Recht auf Auskunft gemäß § 26 Abs. 1 DSG 2000 verletzt. Ich beantrage,

☐ bei Beschwerde gegen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs	die Datenschutzbehörde möge mit Bescheid diese Rechtsverletzung feststellen.
☐ bei Beschwerde gegen Auftraggeber des privaten Bereichs	Die Datenschutzbehörde möge durch Bescheid dem Beschwerdegegner auftragen, binnen einer angemessenen Frist die begehrte Auskunft entsprechend meinem Vorbringen zu erteilen, richtig zu stellen oder zu ergänzen.

Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Folgende Hinweise sollten Sie bitte beachten:

Gegen Personen, die Identitäten fälschen oder mutwillig (ohne Grund und Anlass, zur „Beschäftigung“ der Behörde) Beschwerden einbringen, wird straf- und verfahrensrechtlich (Mutwillensstrafe bis zu Euro 726,--) vorgegangen.